

BVGer C-2618/2009 vom 19. Juli 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-07-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-2618_2009

FR: TAF C-2618/2009 du 19 juillet 2011

IT: TAF C-2618/2009 del 19 luglio 2011

Regeste

Invalidenversicherung (Übriges)

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 2

Die Verfahrenskosten von Fr. 300.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt und mit dem geleisteten Verfahrenskostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet.

E. 3

Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

E. 4

Dieses Urteil geht an: - den Beschwerdeführer (Einschreiben mit Rückschein) - die Vorinstanz (Ref-Nr. _____); Einschreiben; Beilage: Doppel der Eingabe des Beschwerdeführers vom 11. Juli 2011) - das Bundesamt für Sozialversicherungen (Einschreiben) Der vorsitzende Richter: Der Gerichtsschreiber: Vito Valenti Roger Stalder Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Die Rechtschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.